

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0006/1

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Frieler, Marc



Ahaus, 23.03.2026

Beratungsfolge

Rat

29.04.2026 TOP Ö

4

Beratungsgegenstand

Vertretung der Stadt Ahaus in Organen, Beiräten, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch die Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt die Bürgermeisterin zur Vertreterin/ zum Mitglied der Stadt in nachstehende Organe, Beiräte, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW:

1. **Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS NRW)**
 - Präsidium
2. **Untere Jagdbehörde**
 - Jagdbeirat
3. **Städte- und Gemeindebund NRW**
 - Umweltausschuss

Es gilt folgende Vertretungsregelung:

In Gremien, in denen die Bürgermeisterin als Mitglied oder Vertreterin benannt wird, kann sie sich von einem Beamten oder Angestellten der Verwaltung vertreten lassen.

Zusammenfassung der Vorlage

Der Rat soll die Bürgermeisterin als Vertreterin der Stadt in drei Gremien bestellen. Sie wurde bereits ins Präsidium der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte gewählt, das den Vorstand kontrolliert. Außerdem soll sie im Jagdbeirat mitwirken, der die Behörde in jagdlichen Fachfragen berät. Daneben soll sie im Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW als stellv. Mitglied mitwirken. Bei Bedarf kann sie sich durch Verwaltungsmitarbeiter vertreten lassen. Es entstehen keine Kosten. Die Bestellung sichert die rechtmäßige Vertretung städtischer Interessen.

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus ist in nachstehenden Organen, Beiräten, im Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 GO NRW mit nur einem Vertreter/Mitglied vertreten.

1. Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS NRW)

- Präsidium

Sei 2024 ist die Stadt Ahaus Mitglied im AGFS NRW. In der Mitgliederversammlung am 04.12.2025 wurde Bürgermeisterin Karola Voß auf Vorschlag der Vorständin Christiane Fuchs in das Präsidium gewählt.

Aufgabe des Präsidiums ist die Kontrolle des Vorstandes und die Vertretung des Vereins nach außen. Das Präsidium der AGFS NRW besteht aus drei gewählten Personen.

2. Jagdbeirat der unteren Jagdbehörde

- Jagdbeirat

Bei jeder Unteren Jagdbehörde gibt es nach § 51 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen einen Jagdbeirat. Dessen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von fünf Jahren von den im Jagdgesetz festgelegten Verbänden entsandt. Dazu gehören die Organisationen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Forstbehörde und des Tierschutzes.

Auf Empfehlung des Gemeindewaldbesitzerverband NRW wurde für die Beiratsarbeit Bürgermeisterin Voß vorgeschlagen.

Der Jagdbeirat ist kein politisches Gremium, sondern ein Fachgremium, das die Untere Jagdbehörde in fachlichen Angelegenheiten berät, insbesondere bei Festlegung der Jagdbezirksgrenzen, Aufhebung von Schonzeiten und anderen jagdlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

3. Städte- und Gemeindebund NRW

- Stellv. Mitglied im Umweltausschuss

Im Rahmen der Arbeitskreissitzung des Arbeitskreises Parteilose BürgermeisterInnen NRW wurde ein Entsendungsbeschluss in die Gremien des Städte- und Gemeindebundes verfasst. Dieser wurde auf der Frühjahrstagung des Arbeitskreises am 12.03.2026 beschlossen. Hiernach soll die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus als stellvertretendes Mitglied in den Umweltausschuss entsendet werden. Sie soll hier den Bürgermeister der Stadt Jülich, Axel Fuchs, vertreten.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde.

Die gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften obliegt grundsätzlich der Bürgermeisterin (§ 63 Abs. 1 GO NRW).

Soweit gesellschafts- oder vereinsrechtlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sollte daher die Bürgermeisterin auch mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragt und ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, sich vertreten zu lassen.

Folgende Vertretungsregelung wird vorgeschlagen:

In Gremien, in denen die Bürgermeisterin als Mitglied oder Vertreter benannt wird, kann sie sich von einem Beamten oder Angestellten der Verwaltung vertreten lassen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

keine